

Für eine diskriminierungskritische Schule müssen bestehende rechtliche Grundlagen verändert und neue geschaffen werden.

„Schüler:innen haben ein Recht auf eine diskriminierungskritische Schule. Es wird ihnen nicht nur durch die Menschenrechte, sondern auch durch die Landesschulgesetze oder Leitbilder in den Schulen garantiert.“

Dr.in Rita Panesar
systemische Organisationscoachin

Rechtliche Grundlagen

In Deutschland gelten über verschiedene Gesetzesgrundlagen auf Bundes-, sowie Landesebene bereits umfassende Regelungen bezüglich des Rechts auf Bildung und des Zugangs zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, wie (hier zusammengefasst) aus § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes deutlich wird: Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht.

Rechtliche Lücken

Im Bereich des Antidiskriminierungsrechts bestehen trotz gesetzgeberischer Tätigkeit in der Vergangenheit auf Bundes- und Landesebene immer noch Schutzlücken, insbesondere im öffentlichen Bereich.

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) findet im Bereich der öffentlichen schulischen und hochschulischen Bildung nur für Beschäftigte Anwendung. Für Schüler:innen und Studierende greift der Schutz des AGG nur bei privaten Bildungsträgern, in denen das Bildungsangebot auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages erbracht wird. Somit bietet das AGG in diesem wichtigen Lebensbereich nur einen **geringen Schutz vor Diskriminierungen**. Noch immer fehlen in den Schulgesetzen einiger Bundesländer Regelungen, die ausdrücklich vor Diskriminierungen in der Schule schützen und Konsequenzen bzw. Verfahren für den Fall einer unzulässigen Benachteiligung festlegen.“

Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgen im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung. Der besondere Schutz des AGG vor Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft oder aus rassistischen Gründen umfasst diese Verträge und bietet somit Schutz vor Benachteiligungen aus diesen Gründen durch Träger der Kindertagesstätten. Die Anwendung des AGG für die übrigen AGG-Merkmale ist rechtlich nicht geklärt.“*

Dazu gehört auch das **Fehlen von rechtlichen Grundlagen** für unabhängige Beschwerdestellen für Schüler:innen in den meisten Bundesländern (Ausnahme: LADG Berlin). Erleben Schüler:innen oder Eltern etwas, dass sie als Benachteiligung bewerten, können sie sich zwar auf das Grundgesetz und internationale Richtlinien berufen, haben aber bislang **keine unabhängige Stelle**, an die sie sich wenden können. Sie müssen sich an Lehrkräfte, die Schulleitung oder das Schulamt wenden.



Zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sehen Sie hier einen Vortrag von Andreas Foitzik, (geschäftsführender Vorstand Adis e.V.) im Rahmen unserer digitalen Lernreise.



Zum Gespräch mit Dr.in Rita Panesar, systemische Organisationscoachin mit den Schwerpunkten Diversity, internationales Bildungsmanagement und interkulturelle Öffnung, gelangen Sie über diesen QR-Code.

„Bildungsgerechtigkeit wird durch vielerlei Gesetze garantiert. Und wenn ich von Gerechtigkeit spreche, dann meine ich damit nicht nur die gerechte Verteilung von Ressourcen, sondern auch Teilhabe, also die Möglichkeit, mitentscheiden zu können. Auch Anerkennung ist Teil von Gerechtigkeit, das Gefühl dazuzugehören – mit der eigenen Sprache, Religion, den persönlichen Erfahrungen und Fähigkeiten, dem eigenen Aussehen.“

Dr.in Rita Panesar
systemische Organisationscoachin

*Quelle: Antidiskriminierungsstelle - Bildung <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/bildungsbereiche/bildungsbereich-node.html>